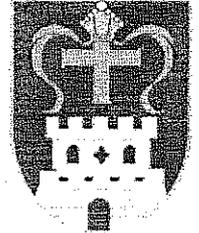


**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2307**

K R E I S O S T H O L S T E I N

Der Landrat

Fachdienst
Regionale Planung



KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

An die Mitglieder des
Wirtschaftsausschusses des
schleswig-holsteinischen Landtages
Postfach 7121
24171 Kiel

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	Fax	Email	Datum
6.61.	Sibylle Kiemstedt	04521-788-277	-385	s.kiemstedt@kreis-oh.de	21.04.2011

Lärmschutz im Schienenverkehr – Ihre Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31. März 2011 haben Sie den Kreis Ostholstein gebeten, mit einer Stellungnahme die Meinungsbildung des Wirtschaftsausschusses zu einem Antrag der Fraktionen von CDU und FDP zum Lärmschutz im Schienenverkehr zu unterstützen.

Dieser Bitte komme ich gerne nach, da der Kreis Ostholstein sich im Zusammenhang mit den Planungen zum Ausbau der Schienenhinterland-Anbindung für die feste Fehmarnbelt-Querung bereits sehr intensiv mit dem Thema des Lärmschutzes im Schienenverkehr auseinandergesetzt hat. Dies erfolgte insbesondere im Rahmen der vom Kreis Ostholstein in Auftrag gegebenen „Betroffenheitsanalyse Schienenhinterlandanbindung in Folge des Baus einer festen Fehmarnbelt-Querung“, die von ausgewiesenen Schienelärm-Experten (u.a. Lärmkontor GmbH aus Hamburg) in enger Kooperation mit der Kreisverwaltung erarbeitet wurde. Die Ergebnisse dieser „Betroffenheitsanalyse“ waren so aussagekräftig, dass sie auch Berücksichtigung in dem vom schleswig-holsteinischen Innenministerium durchgeführten Raumordnungsverfahren zur Schienenhinterlandanbindung finden.

Im Austausch mit den Experten ist bei der Erarbeitung der Analyse deutlich geworden, dass Anwohner, Tourismusbetriebe und Urlauber der Region trotz des bestehenden Rechtsanspruches auf Lärmschutz zum Teil mit erheblichen Lärmbelastungen rechnen müssen, wenn nach Fertigstellung der Fehmarnbelt-Querung ein großer Anteil des Schienengüterverkehrs von Skandinavien Richtung Mitteleuropa durch Ostholstein geführt wird. Diese Lärmbelastungen hängen mit den z.T. bestehenden Schwachstellen in der derzeitigen Gesetzgebung zusammen – u.a. mit dem sog. Schienenbonus – sowie mit dem noch immer mangelnden wirtschaftlichen Anreiz für die lärmindernde Umrüstung von Güterwagen. Hier besteht daher auch aus meiner Sicht ein dringender Anpassungsbedarf bestehender Regelungen und Verordnungen, um einen effektiveren Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdendem Schienenlärm zu erreichen – nicht nur für die Menschen in Ostholstein, sondern im Sinne einer grundsätzlichen Verbesserung für alle von Schienenlärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-600
e-mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Tel.: 04521/788-438

Besuchszeiten nach
Vereinbarung sowie
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401

Zwei wichtige Punkte werden in dem Antrag der Fraktionen der CDU und FDP bereits genannt. Diese halte ich in vollem Umfang für unterstützenswert. Darüber hinaus sollte der Antrag nach Möglichkeit noch um weitere wichtige Aspekte ergänzt werden. Hierzu möchte ich folgende Vorschläge machen.

Zu Punkt 1.): Schrittweise Absenkung des Schienenbonus

Ergänzung des vorliegenden Antrages:

„In einem ersten Schritt sollte der Schienenbonus in der Nacht gestrichen werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob neben dem Mittelungspegel – der dem Schienenbonus bislang zugrunde liegt – auch ein Kriterium für den Spitzenschallpegel in der Nacht eingeführt werden kann. Des Weiteren sollten die Lärmsanierungsgrenzwerte an Schienenwegen stufenweise abgesenkt werden.“

Begründung: Aufgrund der besonderen Gesundheitsgefährdung durch nächtlichen Lärm muss dem Schutz der Bevölkerung gerade in den Nachtstunden höhere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Schienenbonus, der vor vielen Jahren eingeführt wurde, entspricht nicht mehr dem Stand der Lärmwirkungsforschung und ist entsprechend anzupassen und abzusenken. Der Mittelungspegel berücksichtigt darüber hinaus nur die durchschnittliche Lärmbelastung der Anwohner, jedoch nicht die besonders schlafstörenden und stressauslösenden Lärmspitzen. Bei einer Anpassung der Regelungen sollten daher die Möglichkeiten für die Berücksichtigung eines Spitzenschallpegelkriteriums unbedingt geprüft werden. Hinsichtlich der Lärmsanierungsgrenzwerte sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass für den Straßenverkehrslärm bereits im Jahr 2010 die Lärmsanierungsgrenzwerte in einem ersten Schritt abgesenkt worden sind. Entsprechend müssten jetzt auch die Werte beim Schienenverkehrslärm angepasst werden.

Zu Punkt 2.): Lärmabhängige Trassenpreise

Ergänzung des vorliegenden Antrages:

„Der Bund wird gebeten, beim Eisenbahnbundesamt die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die im Vorwege der Güterwagen-Umrüstung erforderlichen technischen Prüfungen und Genehmigungen zügig durchgeführt werden können.“

Begründung:

Neben dem wirtschaftlichen Anreiz zur Umrüstung der Güterwagen durch lärmabhängige Trassenpreise müssen auch die entsprechenden behördlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die notwendigen technischen Prüfungen für die Umrüstung der verschiedenen Fahrzeugtypen jetzt unverzüglich durchgeführt und die erforderlichen Genehmigungen rasch erteilt werden können.

Ich hoffe, die Anmerkungen des Kreises Ostholstein können einen Beitrag zur Meinungsbildung im Wirtschaftsausschuss leisten und unterstützen Sie bei dem wichtigen Vorhaben, die Bevölkerung effektiver vor Schienenlärm zu schützen. Für Rückfragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter im Fachdienst Regionale Planung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ulrich Rüder
1. Stellvertretender des Landrats

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-600
e-mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Tel.: 04521/788-438

Besuchszeiten nach
Vereinbarung sowie
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Ostholstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401